OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-602943/2/KH

Datum:
Linz,8. April 2019

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Hörzing über die Beschwerde der T S, vertreten durch RA Dr. F V, x, x, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Gmunden vom 21. Jänner 2019, GZ: VerkR96-2662-2017, wegen Übertretung der Straßenverkehrsordnung (StVO)

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben, das angefochtene Straferkenntnis aufgehoben und das Verwaltungsstrafverfahren eingestellt.

II. Die Beschwerdeführerin hat weder einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens, noch zu den Kosten des Verwaltungsstrafverfahrens zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

1. Mit Straferkenntnis vom 21. Jänner 2019, GZ: VerkR96-2662-2017, verhängte die Bezirkshauptmannschaft Gmunden (im Folgenden: belangte Behörde) über T S (im Folgenden: Beschwerdeführerin – Bf) eine Verwaltungsstrafe in der Höhe von 60 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 36 Stunden), weil ihr Folgendes vorgeworfen wurde:

„Sie haben infolge nicht richtig gewählter Fahrgeschwindigkeit einen Verkehrsunfall verursacht. Sie sind auf ein stehendes Fahrzeug aufgefahren.

Tatort: Gemeinde B G, x, x bei Strkm 0,184 auf Höhe der Liegenschaft x.
Tatzeit: 22.07.2016, 18:05 Uhr
Fahrzeug: PKW, x

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschriften verletzt:
§ 20 Abs. 1 iVm § 99 Abs. 3 lit. a StVO“

2. In ihrer Beschwerde, welche am 20. Februar 2019 zur Post gegeben wurde, führt die Bf insbesondere aus, dass die Vorrangregelung auf der gegenständlichen Kreuzung unsachgemäß und äußerst gefährlich sei und die Bf trotz Einhaltung der nötigen Sorgfalt das Auffahren mit geringer Geschwindigkeit auf das Vorderfahrzeug nicht verhindern hatte können. Weiters sei der gegenständliche Sachverhalt nicht unter § 20 StVO zu subsumieren. Die Bf beantragte die Behebung des angefochtenen Straferkenntnisses und die Einstellung des Verwaltungsstrafverfahrens.

II. Aus Sicht des Landesverwaltungsgerichts steht folgender Sachverhalt fest:

1. Die Bf lenkte das Fahrzeug mit dem Kennzeichen x am 22. Juli 2016 um 18:05 Uhr auf der x, x bei Strkm 0,184 auf Höhe der Liegenschaft x, Gemeinde B G. Die Bf hielt an, da vor ihr ein Fahrzeug aufgrund eines von links kommenden Pritschenwagens an der Haltelinie stehen blieb. Als der Pritschenwagen vorbei war, setzte sie ihr Fahrzeug wieder in Bewegung, wobei sich das vor ihr stehende Fahrzeug jedoch noch im Stillstand befand. Folglich fuhr die Bf auf das vor ihr stehende Fahrzeug auf.

2. Das verfahrensgegenständliche Straferkenntnis wurde der Bf im Wege ihres Rechtsvertreters am 23. Jänner 2019 zugestellt. Die Beschwerde der Bf wurde am 20. Februar 2019 zur Post gegeben, dies ist auf dem Poststempel, der auf dem Kuvert angebracht wurde, vermerkt.

III. Beweiswürdigung:

1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Behördenakt. Die Durchführung einer mündlichen Verhandlung entfiel gemäß § 44 Abs. 2 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG), da bereits auf Grund der Aktenlage feststeht, dass der mit Beschwerde angefochtene Bescheid aufzuheben ist.

2. Die Feststellungen betreffend das Zustelldatum des Straferkenntnisses bzw. den Tag der Postaufgabe ergeben sich aus dem Behördenakt (Rückschein Straferkenntnis; Kuvert mit Poststempel).

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

1. Rechtsgrundlagen:

Die maßgeblichen Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung (StVO) lauten:

§ 20 Abs. 1 StVO:

„(1) Der Lenker eines Fahrzeuges hat die Fahrgeschwindigkeit den gegebenen oder durch Straßenverkehrszeichen angekündigten Umständen, insbesondere den Straßen-, Verkehrs- und Sichtverhältnissen, sowie den Eigenschaften von Fahrzeug und Ladung anzupassen. Er darf auch nicht so schnell fahren, daß er andere Straßenbenützer oder an der Straße gelegene Sachen beschmutzt oder Vieh verletzt, wenn dies vermeidbar ist. Er darf auch nicht ohne zwingenden Grund so langsam fahren, dass er den übrigen Verkehr behindert."

§ 99 Abs. 3 lit. a StVO:

„(3) Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist mit einer Geldstrafe bis zu 726 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen, zu bestrafen,
a) wer als Lenker eines Fahrzeuges, als Fußgänger, als Reiter oder als Treiber oder Führer von Vieh gegen die Vorschriften dieses Bundesgesetzes oder der auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen verstößt und das Verhalten nicht nach den Abs. 1, 1a, 1b, 2, 2a, 2b, 2c, 2d, 2e oder 4 zu bestrafen ist, [...]"

§ 44 a Verwaltungsstrafgesetz (VStG) lautet folgendermaßen:

„Der Spruch hat, wenn er nicht auf Einstellung lautet, zu enthalten:
1. die als erwiesen angenommene Tat;
2. die Verwaltungsvorschrift, die durch die Tat verletzt worden ist;
3. die verhängte Strafe und die angewendete Gesetzesbestimmung;
4. den etwaigen Ausspruch über privatrechtliche Ansprüche;
5. im Fall eines Straferkenntnisses die Entscheidung über die Kosten."

§ 45 Verwaltungsstrafgesetz (VStG) normiert Folgendes:

„§ 45. (1) Die Behörde hat von der Einleitung oder Fortführung eines Strafverfahrens abzusehen und die Einstellung zu verfügen, wenn
1. die dem Beschuldigten zur Last gelegte Tat nicht erwiesen werden kann oder keine Verwaltungsübertretung bildet;
2. der Beschuldigte die ihm zur Last gelegte Verwaltungsübertretung nicht begangen hat oder Umstände vorliegen, die die Strafbarkeit aufheben oder ausschließen;
3. Umstände vorliegen, die die Verfolgung ausschließen;
4. die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat und das Verschulden des Beschuldigten gering sind;
5. die Strafverfolgung nicht möglich ist;
6. die Strafverfolgung einen Aufwand verursachen würde, der gemessen an der Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und der Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat unverhältnismäßig wäre.
Anstatt die Einstellung zu verfügen, kann die Behörde dem Beschuldigten im Fall der Z 4 unter Hinweis auf die Rechtswidrigkeit seines Verhaltens mit Bescheid eine Ermahnung erteilen, wenn dies geboten erscheint, um ihn von der Begehung strafbarer Handlungen gleicher Art abzuhalten.“

2. Rechtliche Beurteilung:

2.1. Zu der von der belangten Behörde im Vorlageschreiben eingewendeten verspäteten Einbringung der Beschwerde ist auszuführen, dass das Straferkenntnis der Bf am 23. Jänner 2019 zugestellt und die dagegen erhobene Beschwerde vom Rechtsvertreter der Bf am 20. Februar 2019 (siehe Poststempel) zur Post gegeben wurde.

Die 4-wöchige Beschwerdefrist hat somit am Mittwoch, 23. Jänner 2019 begonnen und ist am Mittwoch, 20. Februar 2019 abgelaufen (vgl. § 32 Abs. 2 AVG). Da für die Beurteilung der Rechtzeitigkeit einer per Post übermittelten Eingabe der Tag der Postaufgabe – somit Mittwoch, der 20. Februar 2019 - heranzuziehen und der Postlauf bis zum Einlangen bei der Behörde nicht einzurechnen ist (vgl. § 33 Abs. 3 AVG), wurde die Beschwerde folglich rechtzeitig eingebracht.

2.2. Gemäß § 20 Abs. 1 StVO hat der Lenker eines Fahrzeuges die Fahrgeschwindigkeit den gegebenen oder durch Straßenverkehrszeichen angekündigten Umständen, insbesondere den Straßen-, Verkehrs- und Sichtverhältnissen, sowie den Eigenschaften von Fahrzeug und Ladung anzupassen. Er darf auch nicht so schnell fahren, dass er andere Straßenbenützer oder an der Straße gelegene Sachen beschmutzt oder Vieh verletzt, wenn dies vermeidbar ist. Er darf auch nicht ohne zwingenden Grund so langsam fahren, dass er den übrigen Verkehr behindert.

Der Spruch des angefochtenen Straferkenntnisses enthält folgenden Tatvorwurf: „Sie haben infolge nicht richtig gewählter Fahrgeschwindigkeit einen Verkehrsunfall verursacht. Sie sind auf ein stehendes Fahrzeug aufgefahren."

Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofs muss nicht nur das vorgeworfene Verhalten des Beschuldigten, sondern auch die konkrete Rechtsvorschrift, deren Verletzung Gegenstand des Verfahrens ist, auf präzise Weise dargestellt werden, sodass der Beschuldigte dadurch in die Lage versetzt ist, sich im Rechtsmittelverfahren sowohl mit auf den konkreten Tatvorwurf bezogenen rechtlichen Argumenten als auch mit Beweisanboten zur Wehr zu setzen (VwGH 18.10.2007, 2005/09/0126).

Hinsichtlich der verletzten Rechtsvorschrift enthielt der Spruch des Straferkenntnisses lediglich die Wendung „Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift verletzt: § 20 Abs. 1 iVm § 99 Abs. 3 lit. a StVO".
§ 20 Abs. 2 StVO umfasst jedoch mehrere Tatbestandselemente, nämlich über die im vorliegenden Fall der Bf vorzuwerfende mangelnde Anpassung der Fahrgeschwindigkeit an die gegebenen Umstände auch mangelnde Anpassung an durch Straßenverkehrszeichen angekündigte Umstände, insbesondere Straßen-, Verkehrs- und Sichtverhältnisse, sowie Eigenschaften von Fahrzeug und Ladung. Weiters enthält § 20 Abs. 1 StVO auch die Vorschrift, dass ein Lenker nicht so schnell fahren darf, dass er andere Straßenbenützer oder an der Straße gelegene Sachen beschmutzt oder Vieh verletzt, wenn dies vermeidbar ist. Weiters darf ein Lenker gemäß § 20 Abs. 1 StVO auch nicht ohne zwingenden Grund so langsam fahren, dass er den übrigen Verkehr behindert.
Zusammengefasst enthält die Bestimmung des § 20 Abs. 1 StVO eine Reihe von unterschiedlichen Vorschriften, betreffend welche ein diesbezüglicher Verstoß verwaltungsstrafrechtlich zu ahnden ist. Allerdings treffen diese großteils nicht auf den vorliegenden Sachverhalt zu. Um § 44a VStG Genüge zu tun, muss jedoch auch die Vorschrift, gegen die das inkriminierte Verhalten verstößt, dem Beschuldigten klar vor Augen gehalten werden, wobei ein bloßes Zitat der Norm („§ 20 Abs. 1 StVO") wie im vorliegenden Fall nicht ausreicht, da § 20 Abs. 1 leg. cit. wie erwähnt mehrere mögliche Tathandlungen enthält.

Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zu § 44a Z. 1 VStG bedarf es im Bescheidspruch der Anführung aller wesentlichen Tatbestandsmerkmale, die zur Individualisierung und Konkretisierung des inkriminierten Verhaltens und damit für die Subsumtion der Tat unter die dadurch verletzte Verwaltungsvorschrift erforderlich sind. Wird die Anführung eines wesentlichen Tatbestandselementes im Spruch unterlassen, kann dies auch nicht durch eine entsprechende Bescheidbegründung ersetzt werden (vgl. die in *Walter/Thienel*, Verwaltungsverfahrensgesetze II2 (2000), Seite 757, E 20 ff, wiedergegebene hg. Rechtsprechung), [VwGH 23.5.2013, 2013/09/0025; 24.4.2015, 2011/17/0201].

Einem Beschuldigten kommt das subjektive Recht darauf zu, dass ihm die durch die Tat verletzte Verwaltungsvorschrift richtig und vollständig vorgehalten wird (zB VwGH 15. 10. 2009, 2008/09/0009; 27. 11. 2012, 2010/03/0037; 28. 5. 2014, 2012/07/0033). Es genügt daher nicht, wenn die verletzte Verwaltungsvorschrift unter dem Titel „Rechtsgrundlagen“ lediglich aufgezählt (anstatt dem Beschuldigten vor Augen geführt) wird (VwGH 26. 4. 1995, 92/07/0175).

Folglich hätten im Spruch des angefochtenen Straferkenntnisses die gegenständlich präjudiziellen Tatbestandsmerkmale des § 20 Abs. 1 StVO, gegen die die Bf nach Ansicht der belangten Behörde verstoßen hat, angeführt werden müssen, um der Bf vor Augen zu führen, welche der in § 20 Abs. 1 leg. cit. normierten Vorschriften sie konkret verletzt hat. Durch das Unterlassen dieser genaueren Umschreibung kann die Vorschrift, gegen die die Bf verstoßen hat, nicht ausreichend konkretisiert werden.

Zusammengefasst ist festzuhalten, dass der Spruch des angefochtenen Straferkenntnisses nicht den Anforderungen des § 44a Z. 2. VStG („die Verwaltungsvorschrift, die durch die Tat verletzt worden ist“) entspricht. Da die einjährige Verfolgungsverjährungsfrist bereits abgelaufen ist, steht dem Landesverwaltungsgericht keine entsprechende Spruchkorrektur mehr offen.

2.3. Der Kostenausspruch gründet in § 52 Abs. 8 und 9 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG).

Somit war spruchgemäß zu entscheiden.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.
Für die Beschwerdeführerin ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro

und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten.
Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs. 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art 133 Abs. 6 Z. 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.
Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse

noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Hörzing